

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

«Verwaltung»  
«Buergermeister»  
«Strasse»  
«PLZ» «Ort»

## Außenstelle Cottbus

Bearb.: Fr. Al-Zain  
Gesch-Z.: 3211-RS 3/05/2015  
Telefon: 03342/ 4266-3201  
Fax: 03342 / 4266-7608/-7609  
Internet: [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de)  
E-Mail: [sibylle.al-zain@lv.brandenburg.de](mailto:sibylle.al-zain@lv.brandenburg.de)

Cottbus, 17.12.2015

### Rundschreiben des LBV Nr. 3/05/2015

#### Ergänzung des Programmantrages gem. Pkt. 11.1 der Städtebauförderungsrichtlinie vom 26.10.2015 für die Bund-/Länder-Programme

- Aktive Stadtzentren (ASZ)
- Städtebaulicher Denkmalschutz (D)
- Kleine Städte und überörtliche Zusammenarbeit (KLS)
- Stadtumbau Ost (STUB)
- Soziale Stadt (STEP)

Anlage: Formular - Übersicht zu investiven Fördervorhaben (Beispiel)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag zu o. g Förderprogramm ist eingegangen.

Um zukünftig die Summe der letztlich zu bewilligenden Zuwendung noch passgenauer ermitteln und spätere Umschichtungen reduzieren zu können, ist die Einführung des diesem Schreiben als Anlage beigefügten Formblatts erforderlich.

Es kommt in Abstimmung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung ab sofort zum Einsatz, um vor dem Hintergrund der o.g. Zielstellung die Durchführung eines Plausibilitätsabgleichs zur Untersetzung der beantragten Mittel vorzunehmen zu können.

Den jeweils zum 30.10. beim LBV auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinie 2015 vom 26.10.2015 (Pkt. 11.1) einzureichenden Förderantrag bitte ich künftig und für die Antragstellung des Programmjahres 2016 nachträglich durch Angaben zur geplanten Mittelinanspruchnahme zu ergänzen.

Zusätzlich zu den bereits in den elektronischen Begleitinformationen enthaltenen Daten (vgl. eBIs, Punkt 6) sind i.R. der Antragstellung noch folgende Angaben erforderlich:

- Benennung der –in Abhängigkeit zur Größe der Gesamtmaßnahme- wichtigen mittelabflussrelevanten Vorhaben: Der voraussichtliche Städtebaufördermittelbedarf bei den benannten Einzelvorhaben soll grundsätzlich mindestens 150.000 Euro umfassen. Bei kleineren Gesamtmaßnahmen kann er aber auch deutlich unter 150.000 Euro liegen
- Benennung des Handlungsfeldes gem. Städtebauförderungsrichtlinie
- Baubeginn unter Angabe des Jahres und Quartals (z.B. II. Qu. 2016)
- Angaben zum bisherigen Mitteleinsatz
- Bedarf an Städtebaufördermitteln insgesamt und je Haushaltsjahr (Kassenjahr + 4) je genanntem Einzelvorhaben
- Sonstiger Bedarf (Kassenjahr + 4) bezogen auf alle übrigen nicht einzeln aufgelisteten Einzelvorhaben (B.1 – B.5)
- Ermittlung des Zuwendungsbedarfs (B/L-Mittel) unter Berücksichtigung des kommunalen Miteleistungsanteils (KMA) und der bereits zugewendeten Mittel
- Antragssumme (Bund/Land-Mittel), die z. B. aufgrund eines beschränkt zur Verfügung stehenden KMA auch unterhalb des Bedarfes liegen kann.

Ich weise darauf hin, dass die Verlässlichkeit der von ihnen gemachten Angaben sich auf die zukünftige Höhe der Mittelbereitstellung auswirkt.

Die Excel-Vorlage der beiliegenden tabellarischen Übersicht ist selbstverständlich auch über unsere Homepage ( <http://www.lbv.brandenburg.de/184.htm> ) abrufbar.

Die Plausibilisierung der Antragssumme des Programmjahres 2016 bitte ich bis zum 20.01.2016 beim LBV einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.